

Änderungsantrag **der Fraktion der SPD**

**zur zweiten Beratung des von der Bundesregierung eingebrachten Entwurfs
eines Achten Gesetzes zur Änderung des Gesetzes über den Finanzausgleich
zwischen Bund und Ländern
— Drucksachen 11/789, 11/1404 —**

Der Bundestag wolle beschließen:

Zu Artikel 1 Nr. 7 (§ 11 a Abs. 2)

In Artikel 1 Nr. 7 werden in § 11 a Abs. 2 die Worte „im Jahre 1987 eine Zahlung von 75 000 000 DM“ ersetzt durch die Worte „in den Jahren 1987 und 1988 je eine Zahlung von 125 000 000 DM“.

Bonn, den 2. Dezember 1987

Dr. Vogel und Fraktion

Begründung

Nach dem Urteil des Bundesverfassungsgerichts sind „die Nachteile, welche ab dem Haushaltsjahr 1983 jene Länder erlitten haben, die bisher bei den Bundesergänzungszuweisungen entgegen den hierfür geltenden verfassungsrechtlichen Maßstäben nicht berücksichtigt wurden, bei der Neufestsetzung der Bundesergänzungszuweisungen angemessen auszugleichen“. Mit diesem Gebot ist die in der Begründung des Gesetzentwurfs wiedergegebene Behauptung, der Nachteilsausgleich stehe jenen Ländern zu, „die in der Zeitspanne von 1983 bis 1986 nach den in diesen Jahren geltenden Bestimmungen zeitweise leistungsschwach waren und keine Bundesergänzungszuweisungen erhalten haben“, unvereinbar.

Nach den unmißverständlichen Ausführungen des Bundesverfassungsgerichts muß der auszugleichende Nachteil auf der Basis eines verfassungskonform ausgerichteten Finanzausgleichs bestimmt werden:

Der Gesetzgeber „war verpflichtet“, die Einnahmen der Länder aus der Grunderwerbsteuer, der Feuerschutzsteuer und der Spielbankabgabe in die Berechnung des Finanzausgleichs einzubeziehen (Urteil, S. 84, 85) – und „jedenfalls seit 1982 ist kein Grund für

die Berücksichtigung dieser Sonderbelastungen (§ 7 Abs. 4 FAG) mehr ersichtlich" (Urteil, S. 90, 91). Zu den verfassungsrechtlichen Vorgaben gehört auch die Beachtung der vom Bundesverfassungsgericht nochmals bestätigten Verpflichtung des Bundes, alle Länder gleich zu behandeln.

Unter Berücksichtigung dieser „verfassungsrechtlichen Vorgaben" (Urteil, S. 55 ff.) war Nordrhein-Westfalen nicht nur im Jahr 1985, sondern auch in den Jahren 1983 und 1984 und auch im Jahr 1986 ein leistungsschwaches Land mit einem Anspruch auf Bundesergänzungszuweisungen. Bei verfassungskonformer Ausgestaltung des FAG hätte Nordrhein-Westfalen in den Jahren 1983 bis 1986 Zuweisungen im Länderfinanzausgleich und Bundesergänzungszuweisungen erhalten.

Nach dem Fehlbetragsmaßstab, auf dessen Basis dem Land Bremen ab dem Jahr 1986 Bundesergänzungszuweisungen gewährt worden sind, hätte Nordrhein-Westfalen in der Zeitspanne von 1983 bis 1986 355 Mio. DM an Bundesergänzungszuweisungen erhalten müssen. Bei Gleichbehandlung mit dem Land Bremen hat das Land Nordrhein-Westfalen Anspruch auf einen Nachteilsausgleich in pauschalierter Form in Höhe von 70 v. H. des errechneten Nachteils – das sind 250 Mio. DM, die in zwei Jahresraten gezahlt werden sollen.